

# RS Vwgh 1986/9/17 85/11/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1986

## Index

L92704 Jugendwohlfahrt Kinderheim Oberösterreich

## Norm

JWG OÖ 1955 §24;

JWG OÖ 1955 §4 Abs1;

JWG OÖ 1955 §7;

JWG OÖ 1955 §9;

## Rechtssatz

Wurde (anlässlich der Gewährung der Erziehungshilfe) rechtskräftig ausgesprochen, dass die Kosten der Maßnahme (für die Pflegeperson) als Erziehungsaufwand vom Sozialhilfeträger übernommen würden (also ohne Einschränkung: "die nicht nach § 7 Abs 1 OÖ JWG gedeckt sind"), so ist dies als eine die Ersatzpflicht der Personen des § 7 Abs 1 leg cit solange als die für ihre Ersatzpflicht maßgebenden Verhältnisse so beschaffen sind wie im Zeitpunkt der Entscheidung verneinende Entscheidung zu verstehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110098.X04

## Im RIS seit

01.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)